

Paragraphe, nämlich widmet der Verfasser zur weitläufigen Besprechung und Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn und in den anderen Ländern. In der Darstellung des Patronatsrechtes werden dann in dem neu hinzugekommenen § 90 die Erfordernisse zur Erlangung dieses Rechtes eigens besprochen, und endlich im Tractat de statu religioso wird in dieser Auflage in einem längeren Paragraphe (§ 142) von den religiösen Genossenschaften (Congregationes religiosae) gehandelt, während in der 4. Auflage bloß in einer Anmerkung wenig darüber gesagt ist. Einige Paragraphe wurden ganz umgearbeitet, und nur wenige Paragraphe wird man finden, die nicht verbessert oder durch Zusätze vermehrt worden sind. Dabei wurde manches richtiger gestellt, und nicht wenige sachliche Fehler werden corrigirt. Seit dem Erscheinen der 4. Auflage waren auch einige rechtliche, besonders staatskirchenrechtliche Bestimmungen durch spätere Gesetze oder Verordnungen abrogirt oder derogirt worden, so daß schon dessenthalben eine neue Auflage sehr erwünscht war. In der neuen Auflage hat nun der hochwürdigste Verfasser alle die neuesten Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen mit Fleiß und Umsicht verwerthet; kaum eine wichtige Entscheidung oder Verordnung ist ihm entgangen. Nicht zu unterschätzen sind auch in der neuen Auflage die reichhaltigen Noten, in denen viel Werthvolles hinterlegt ist. Im Appendix wurden mit Recht einige weniger wichtige Actenstücke wegelaßt, dafür aber andere neu aufgenommen. Zu letzteren gehören: die formulae supplicationis pro obtinenda dispensatione super impediment. matrim.; ein Schema affinitatis et cognitionis und das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußeren Verhältnisse der kath. Kirche.

In formeller Beziehung thut sich die 5. Auflage durch eine viel größere Correctheit hervor. In der 4. Auflage kommen eine große Menge Druckfehler vor, in der jetzigen aber sind verhältnismäßig bloß wenige mehr stehen geblieben und diese finden sich fast nur in der ersten Hälfte des Werkes, während die zweite Hälfte überaus correet ist. Indessen thun diese Druckfehler dem Werthe dieses Lehrbuches keinen Eintrag, da es sich meistens nur um unrichtige Zeit- und Zahlenangaben handelt. Wir wollen einige anführen: S. 52 steht 1585 statt 1587, S. 138 steht 11. Maj. statt 11. Mart., S. 140 steht 22. Jan. statt 22. Jun., S. 177 not. 3 steht 1868 statt 1866, S. 190 not. 17 steht 4. Mart. statt 27. Febr., S. 238 not. 5 steht s. C. Poen. statt S. C. Inquis., S. 246 steht 1222 statt 1223, S. 252 not. 3 steht 1417 statt 1418, S. 332 steht 1643 statt 1634. Druck, Papier und Ausstattung ist lobenswerth. Das ausgezeichnete Lehrbuch sei somit bestens empfohlen.

C. B.

4) *De distinctione essentiae ab existentia theses quatuor. Disputatio scholastica quam ad auditorum suorum usum emisit Maximilianus Limbourg S. J. Permissu superiorum. Ratis-*

bonae, sumptibus Friderici Pustet. 1883 gr. 8°. p. 71.
Pr. 60 Pf. = 36 kr.

Man hat in den Schulen viel darüber gestritten, ob die Existenz verschieden sei von der Wesenheit (essentia). Diese Frage, die auf den ersten Blick bedeutungslos zu sein scheint, ist es nicht, wenn man auf die Folgen achtet, die nach der Meinung gewichtiger Autoren daraus entspringen, indem sie nichtsweniger im Sinne hatten, als auf den Unterschied der Wesenheit und der Existenz ein charakteristisches Kennzeichen des Endlichen zu begründen, da sie nämlich nur dem unendlichen Wesen die Identität seiner Wesenheit mit seiner Existenz beilegten.

Dass wir zwischen der Wesenheit und der Existenz der Dinge unterscheiden, unterliegt keinem Zweifel. Diesen Unterschied aber, der in den Begriffen sich findet, wollte man auf die Sachen übertragen und hier obwaltet weniger Tiefe als Spitzfindigkeit, welche sich insbesonders auf den doppelfinnigen Gebrauch des Wortes Wesenheit und auf den Mangel an Genauigkeit bei der Verknüpfung der Ideen: wesentlich und nothwendig stützt. In Wahrheit entspricht vielmehr der begrifflichen Unterscheidung von Wesenheit und Existenz kein wirklicher Unterschied in der Sache, wobei in den geschaffenen Dingen die Wesenheit nicht aufhört, endlich, und die Existenz nicht aufhört, zufällig zu sein, während in Gott sich die Existenz mit seiner Wesenheit in der Weise identifizirt, dass seine Nichtexistenz Widerspruch einschließt und seine Wesenheit unendlich ist.

Dieser factischen Sachlage sucht nun der Verfasser der vorliegenden vier Thesen den entsprechenden wissenschaftlichen Ausdruck zu geben, wobei ihn noch die besondere Absicht leitet, dass die wahre Auseinandersetzung des Engels der Schule in dieser Frage in das rechte Licht gestellt werde. Zu diesem Ende stellt die erste These den Satz auf, dass wohl Wesenheit und Existenz bei dem unerschaffenen Wesen vollends identisch seien, dass aber zwischen der Wesenheit und Existenz des geschaffenen Wesens ein Unterschied besthehe. Sofort wird in der zweiten These in Abrede gestellt, dass der besagte Unterschied ein realer sei und werden weiterhin in der dritten These die von der Autorität des hl. Thomas oder anderswoher genommenen Gründe gewürdiggt, womit man die Behauptung eines realen Unterschiedes zwischen Wesenheit und Existenz zu stützen bemüht ist. Die vierte These endlich bringt als Ergebniss der vorausgegangenen allseitigen und gründlichen Disputation den Satz, dass zwischen der Wesenheit des geschaffenen Wesens und dessen Existenz eine virtuelle Unterscheidung besteht, deren Grund in eben der Beschaffenheit der geschaffenen Dinge gelegen ist, wonach sie nicht aus sich und durch ihre Wesenheit, sondern von einer andern her und durch Mittheilung existiren könne. — Wir zollen der Gewandtheit, mit der der Verfasser seine Sache zu vertreten versteht, alle Anerkennung und sehen darum auch mit Freude den in Aussicht gestellten „Quaestiones metaphysicae“ entgegen.

Prag.

Prof. Dr. Sprinzl.